

BVGer E-2445/2021 vom 13. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2445_2021

FR: TAF E-2445/2021 du 13 décembre 2021

IT: TAF E-2445/2021 del 13 dicembre 2021

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, es lägen keine Wiedererwägungsgründe vor. Zur Begründung führte sie aus, das SEM habe die italienischen Behörden am 26. Oktober 2020 darüber informiert, dass die Beschwerdeführenden neu eine Familie bildeten. Im Schreiben vom 23. März 2021 hätten die italienischen Behörden die Mitglieder der Familie namentlich erwähnt und mitgeteilt, dass deren Überstellung über den Flughafen von E. _____ erfolge. Zudem sei bestätigt worden, dass die Beschwerdeführenden in einem dem Alter des Kindes angemessenen SAI untergebracht würden, wo die Einheit der Familie gewährleistet sei. Die tatsächliche Belegung der für Familien zur Verfügung stehenden lokalen SAI-Strukturen könne nicht pro futuro und für einen definierten Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts dieser Tatsache könne das spezifische SAI-Projekt, in welchem die Beschwerdeführenden untergebracht würden, zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Dies stelle jedoch keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar, da es den italienischen Behörden obliege, den Beschwerdeführenden zum Zeitpunkt der Ankunft auf italienischem Staatsgebiet eine verfügbare Aufnahmestruktur zuzuweisen. Die Rechtslage und die Aufnahmesituation von asylsuchenden Familien in Italien habe sich seit dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2019 und nach Inkrafttreten des neuen

Gesetzes entscheidend weiterentwickelt, womit die im Referenzurteil gestellten Anforderungen betreffend zusätzliche Garantien obsolet geworden seien. Die aktuell vorliegenden Zusicherungen bezüglich Unterbringung der Beschwerdeführenden seien demnach ausreichend, um die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesverwaltungsgerichts ergebenden Anforderungen zu erfüllen und die Gefahr einer Trennung der Familie sowie die Unterbringung in einer ungeeigneten Struktur auszuschliessen. Ferner verfüge Italien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und sei verpflichtet, Asylsuchenden die erforderliche medizinische Versorgung zu gewähren. Es lägen keine Hinweise vor, dass die italienischen Behörden den Beschwerdeführenden eine allfällige Behandlung verweigern und (...) noch ausstehende Impfungen verwehrt würden. Eine Überstellung der Beschwerdeführenden nach Italien führe demnach nicht zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe bringen die Beschwerdeführenden vor, Italien habe nur pauschal darauf hingewiesen, ihnen werde eine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterkunft zur Verfügung gestellt, was gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung den Anforderungen eines konkreten und individuellen Nachweises einer adäquaten Unterkunft nicht zu genügen vermöge. Für eine individuelle Zusicherung müsse ein konkretes Zentrum bekannt sein. Ferner habe die Vorinstanz das Kindeswohl ausser Acht gelassen und die Beschwerdeführerin leide an verschiedenen gesundheitlichen Problemen, namentlich einer (...), und sei durchgehend auf medizinische Betreuung angewiesen. Ob eine solche Betreuung in Italien gesichert sei, sei fraglich, zumal durch das Formular «nucleo familiare» die medizinische Versorgung nicht gewährleistet werde. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei von der Vorinstanz nicht genügend abgeklärt respektive gewürdigt worden. Die Überstellung nach Italien führe zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Schliesslich habe die Vorinstanz das Verfahren verschleppt, da auch 17 Monate nach der Einreichung des Asylgesuchs die Zuständigkeit nicht geklärt sei.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, die italienischen Behörden hätten dem SEM am 23. März 2021 die aktualisierte Version des Formulars «nucleo familiare» zugestellt, worin (...) der Beschwerdeführenden mit dem Namen gemäss Eintragung im Schweizerischen Zivilstandsregister aufgeführt sei. Im Schreiben hätten die italienischen Behörden erneut garantiert, dass die Beschwerdeführenden unter Wahrung der Einheit der Familie in einer kindergerechten Unterkunft der neuen SAI-Struktur untergebracht würden. Die Beschwerdeführenden hätten keine konkreten Hinweise dartun können, welche belegen würden, dass Italien gegen das Übereinkommen über die Rechte der Kinder (KRK SR 0.107) verstosse. Dem grundlegenden Bedürfnis des noch jungen Kindes, in möglichst engem Kontakt mit beiden Elternteilen aufwachsen zu können, werde bei einer Überstellung Rechnung getragen. Bezüglich des medizinischen Sachverhalts sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nach Aufforderung zur Einreichung weiterer Arztberichte ausgeführt habe, beim im Wiedererwägungsgesuch erwähnten Termin vom 29. Oktober 2020 habe es sich lediglich um einen Besuch der (...) gehandelt. Dem in diesem Zusammenhang eingereichten Bericht lasse sich entnehmen, dass (...) eine Vorsorgeuntersuchung durchgeführt worden sei, wobei keine Auffälligkeiten festgestellt worden seien. Medizinische Unterlagen, welche die Beschwerdeführerin betreffen würden,

seien keine eingereicht worden. Der medizinische Sachverhalt sei somit abgeklärt und entsprechend gewürdigt worden. Aus dem erst auf Beschwerdeebene eingereichten (...)bericht der (...) vom 18. September 2020 gehe lediglich hervor, dass bei der Beschwerdeführerin, bei welcher zu einem früheren Zeitpunkt eine (...) durchgeführt worden sei, im Nachgang der Geburt eine (...) durchgeführt worden sei. Aus dem Bericht gehe indes nicht hervor, dass sie weiterhin und durchgehend auf medizinische Behandlung angewiesen sei. Im Übrigen sei davon auszugehen, das Aufnahmesystem in Italien erbringe angemessene medizinische Versorgungsleistungen und der Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung für Asylsuchende sei gewährleistet. Was die geltend gemachte lange Verfahrensdauer anbelange, sei festzuhalten, dass die Zuständigkeit Italiens zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens seit dem 1. Februar 2020 feststehe. Die Beschwerdeführenden hätten indes seit dem 15. Juli 2020 als unbekanntes Aufenthaltsgeboten. Da sie sich dem Vollzug der bereits rechtskräftig gewordenen Wegweisung nach Italien bewusst entzogen, die Geburt des Kindes in der Schweiz abgewartet und mit Verweis auf diese ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht hätten, müsse die lange Verfahrensdauer zumindest teilweise ihnen angelastet werden. Eine durch das SEM verschuldete «Verschleppung» des Verfahrens sei ausdrücklich zu verneinen, zumal das aktualisierte Formular «nucleo familiare» bedingt durch die in Italien erfolgte Gesetzesänderung nicht früher verfügbar gewesen sei.

E. 5.1

Im Referenzurteil F-6330/2020 vom 18. Oktober 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht die Unterbringungssituation von Asylsuchenden, insbesondere von Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, in Italien analysiert. Das Gericht kam zum Schluss, seit dem Referenzurteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 habe die Rechts- und Sachlage in Italien wesentliche Änderungen erfahren. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzesdekretes Nr. 130/2020 am 20. Dezember 2020 sei das Zweitaufnahmesystem, welches neu SAI heisse, wieder allen Asylsuchenden zugänglich gemacht worden. Familien und vulnerable Personen, zu denen Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern gehörten, würden bei der Überstellung in eine SAI-Unterkunft Vorrang geniessen. Das Angebot der Dienstleistungen für die Asylsuchenden im SAI sei wieder ausgebaut und auch auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen ausgerichtet worden. Vor diesem Hintergrund seien die mittels des Formulars «nucleo familiare» abgegebene Anerkennung der Familieneinheit und Zusicherung einer familiengerechten Unterbringung sowie die Rundschreiben, welche eine Unterbringung im Zweitaufnahmesystem SAI gewährleisten, als hinreichend konkretisierte und individualisierte Zusicherungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EGMR zu werten.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden gehören als Familie mit einem einjährigen Kind zu den schutzbedürftigen Personen. Deren Überstellung nach Italien ist folglich nur zulässig, wenn von den italienischen Behörden eine ausreichende Garantie für eine kindgerechte und die Einheit der Familie wahrende Unterbringung vorliegt (vgl. Urteil des EGMR Tarakhel gegen die Schweiz vom 4. November 2014, Nr. 29217/12, §§ 115 und 120-122.). Im Formular «nucleo familiare» vom 23. März 2021 führten die italienischen Behörden Vor- und Nachnamen gemäss Eintragung im Schweizerischen Zivilstandsregister, Geburtsdaten und Nationalität der Beschwerdeführenden auf. Sie sicherten ausdrücklich zu, dass die Beschwerdeführenden gestützt auf das Rundschreiben vom 8. Februar 2021 als Familie in

einem der Aufnahmezentren unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der Wahrung der Einheit der Familie untergebracht würden. Es liegt somit eine genügend konkrete und individuelle Garantie der italienischen Behörden im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EGMR vor, dass die Beschwerdeführenden nach ihrer Überstellung in eine kindgerechte und die Einheit der Familie wahrende Unterkunft des Zweitaufnahmesystems SAI untergebracht werden. Es bestehen derzeit keine Hinweise darauf, dass sie bei ihrer Ankunft in Italien keinen Platz in einer Unterkunft des SAI erhalten würden. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde dürfen keine überhöhten Anforderungen an die Zusicherung gestellt werden, indem etwa verlangt würde, dass die Unterkunft genau benannt werde; dies wäre ohnehin kaum praktikabel (vgl. BVGE 2016/2 E. 5.2 und Referenzurteil F-6330/2020 vom 18. Oktober 2021 E. 11.2).

E. 5.3

Betreffend Kindeswohl und den geltend gemachten medizinischen Problemen der Beschwerdeführerin kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung verwiesen werden. Eine unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsabklärung durch die Vorinstanz ist zu verneinen, zumal die rechtlich vertretene Beschwerdeführerin trotz entsprechender Aufforderung im vorinstanzlichen Verfahren in Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) keinen aktuellen Arztbericht eingereicht hat. Gestützt auf die vorliegenden Arztberichte ist sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht zur Gruppe besonders verletzlicher Personen zu zählen (vgl. Referenzurteil E-962/2019 E. 7.4), womit es keiner individuellen Zusicherungen der italienischen Behörden bezüglich medizinischer Versorgung bedarf. Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass eine Überstellung der Beschwerdeführenden nach Italien zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führt.

E. 5.4

Schliesslich stellte die Vorinstanz in der Vernehmlassung zu Recht fest, dass die lange Verfahrensdauer zumindest teilweise den Beschwerdeführenden anzulasten ist und die Zuständigkeit Italiens zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens seit dem 4. März 2020 rechtskräftig feststeht. Weitergehend kann auch diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen in der Vernehmlassung verwiesen werden.

E. 5.5

Zusammenfassend liegen keine Wiedererwägungsgründe vor, weshalb die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit dem vorliegenden Urteil fällt die mit Zwischenverfügung vom 31. Mai 2021 angeordnete aufschiebende Wirkung dahin.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 31. Mai 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und nicht von einer Änderung der finanziellen Situation auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 8.2

Der Antrag auf Auferlegung der Gebühren der angefochtenen Verfügung an die Vorinstanz ist abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.